

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung der Installationskontrolleure im Gas- und Wasserfach», abgekürzt VIGW, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

2. Ziel und Zweck

- Aus- und Weiterbildung
- Koordination unter den Installationskontrolleuren bezüglich der Auslegung der Richtlinien
- Mitarbeit in Fachkommissionen und -gruppen anderer Organisationen, welche Richtlinien und Unterlagen erarbeiten
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, soweit dies im Interesse der Vereinigung liegt
- Erfahrungsaustausch und Pflege der Kameradschaft

3. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweck verfügt die Vereinigung über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, die in ihrer Höhe je nach Mitgliedschaft abweichen können
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und einen Jahresbeitrag bezahlen.

Aktivmitglieder mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht sind natürliche Personen, die bei einem Versorger in der Installationskontrolle oder einen Abschluss als Installationskontrolleur^o vorweisen können.

^o eidg. FA «Kontrolleur Gas und Trinkwasser» oder SVGW-Zertifikatskurs

Gönnermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sind natürliche und juristische Personen, die einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht, bezahlen.

Ehrenmitglieder/-Präsident mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht sind Aktivmitglieder, die durch die Jahresversammlung gewählt werden.

Seniormitglieder mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht sind Aktivmitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligt haben, nach Austritt aus der Berufstätigkeit.

Aufnahmegesuche der Aktivmitglieder sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der auch den Austritt genehmigt. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bei Austritt und Ausschluss besteht kein Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Jahresversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahresversammlung, welche die ordentliche Mitgliederversammlung ist und einmal im Jahr, in der Regel im 1. Halbjahr, einberufen wird.

Zur Jahresversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich* unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Geschäfte/Traktanden zuhanden der Jahresversammlung sind bis spätestens 30 Tage vorher schriftlich* an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens an den Präsidenten zu erfolgen; die Einladung muss dann nur 10 Tage im Voraus schriftlich* erfolgen.

* schriftlich: auch E-Mail ist gültig.

Die Jahresversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Revision der Statuten
- k) Beschlussfassung über allfällige Fusionen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Da Stimmrechte nicht übertragbar sind, hat jedes stimmberechtigtes Mitglied stets nur eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen werden stets offen ausgeführt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang, wie auch bei Sachgeschäften, das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jahresversammlung findet persönlich vor Ort statt. Falls besondere Umstände eine Zusammenkunft verunmöglichen, kann die Versammlung brieflich stattfinden. Der Vorstand regelt in diesem Fall die Einzelheiten. Die brieflichen Stimmen werden durch den Vorstand ausgezählt und die Mitglieder erhalten ein Beschlussprotokoll. Das Beschlussprotokoll muss innerhalb eines Monats nach der letztmöglichen Briefstimmabgabe versandt werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Aktivmitglieder stellen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, insbesondere der Präsident muss ein Aktivmitglied sein.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Wasserobmann
- e) Gasobmann
- f) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich; ausser das Amt des Präsidenten und des Kassiers können nicht durch dieselbe Person ausgeführt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vize-Präsident wird von den weiteren Vorstandsmitgliedern bestimmt.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Vorstandssitzungen können vor Ort (die Regel) oder virtuell (über Teams, Zoom etc.) stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, falls die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, und beschliesst mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Ein allfälliger Stichtagsentscheid trifft der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er erhält eine symbolische Entschädigung und die effektiven Reisespesen (siehe auch Spesenreglement).

10. Die Revisionsstelle

Die Jahresversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz-revisor. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und die statutengemässe Verwendung der Mittel.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein zeichnet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers rechtsverbindlich.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung sämtlicher Mitglieder wird ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins bestimmen die Aktivmitglieder. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden.

Beschliessen die Mitglieder die Auflösung der Vereinigung, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen, einen Bericht und die Schlussrechnung zu Händen der Jahresversammlung zu erstellen.

Im Falle einer Auflösung entscheiden die Mitglieder über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Eine Auszahlung an die Mitglieder wird aber ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 25. Mai 2023 in Biel angenommen und sind ab diesem Datum alleinig in Kraft.

Für die Vereinigung:
Der Präsident

Der Aktuar

Daniel Ritter

Javier Dieguez